1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 72) und mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19. März 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 150) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 109) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland vom 24. Januar 2012 erlassen:

§ 1 Namensänderung des Zweckverbandes

In der Überschrift und der Einleitung, wie auch bei der Bezeichnung des Trägers der öffentlichen Verwaltung am Ende der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte "Schleswig-Umland" durch die Worte "Schleswig-Schuby" ersetzt.

§ 2 Streichung des Finanzausschusses

- 1. In der Überschrift zu § 2 der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte "und der Ausschüsse" gestrichen.
- 2. In § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte "und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören," ersatzlos gestrichen.
- 3. In § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte "und der Ausschüsse" ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Zweckverba

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 05. Dezember 2013

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Helmut Ketelsen

Verbandsvorsteher